

B

Auswirkungen der "Rente mit 63" auf den Tarifvertrag FlexÜ und laufende

Altersteilzeitverhältnissen

Tarife



Die IG Metall hat am 4. Juni 2014 mit Gesamtmetall zu verschiedenen Aspekten der tarifvertraglichen Altersteilzeit Vereinbarungen getroffen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei in Regelungen zu den Auswirkungen der "Rente mit 63" auf Altersteilzeit.

FB Tarifpolitik

Am 1. Juli 2014 tritt der neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft.

Das neue Gesetz macht Anpassungen, Klarstellungen und zusätzliche Regelungen zu den Tarifverträgen "Flexibler Übergang in die Rente" (TV FlexÜ) notwendig. Dies betrifft zum einen eine in den TV FlexÜ enthaltene Verhandlungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien bei gesetzlichen Veränderungen und den sich hieraus ergebenden Fristen. Zum anderen werden laufende Altersteilzeitverhältnisse durch einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente berührt. Außerdem wurde ein zusätzlicher Tarifvertrag zur Altersteilzeit in Betrieben, in denen Grenzgänger beschäftigt werden, getroffen. Hier bestand wegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der tariflichen Regelungen.

Die einzelnen Vereinbarungen werden im anliegenden Papier erläutert.

- ▶ Auswirkungen der Rente mit 63 auf TV FlexÜ und laufende Altersteilzeitverhältnisse/Regelung zu Grenzgängern [PDF](#)
- ▶ Begleittarifvertrag zum TV FlexÜ (BTV FlexÜ) [PDF](#)
- ▶ Verhandlungsergebnis [PDF](#)

Tarifregelungen zur Altersteilzeit:

Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf TV FlexÜ und laufende Altersteilzeitverhältnisse/Regelung zu Grenzgängern

Gliederung:

1. Einführung
2. Auswirkungen „Rente mit 63“ auf TV FlexÜ
3. Auswirkungen auf laufende Altersteilzeitverhältnisse
4. Regelung zur Altersteilzeit bei Grenzgängern

1. Einführung

Die IG Metall hat am 4. Juni 2014 mit Gesamtmetall zu verschiedenen Aspekten der tarifvertraglichen Altersteilzeit Vereinbarungen getroffen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei in Regelungen zu den Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf Altersteilzeit. Am 1. Juli 2014 tritt der am 23. Mai 2014 beschlossene neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft. Das neue Gesetz macht Anpassungen, Klarstellungen und zusätzliche Regelungen zu den Tarifverträgen „Flexibler Übergang in die Rente“ (TV FlexÜ) notwendig. Dies betrifft zum einen eine in den TV FlexÜ enthaltene Verhandlungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien bei gesetzlichen Veränderungen und den sich hieraus ergebenden Fristen. Zum anderen werden laufende Altersteilzeitverhältnisse durch einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente berührt.

Zu beiden Themen wurde ein Verhandlungsergebnis über eine Ergänzungsregelung und einen Anpassungstarifvertrag zum TV-FlexÜ erzielt. Erklärungsfrist ist der 26. Juni 2014. Da aufgrund der Verhandlungsverpflichtung neue Regelungen zur Altersteilzeit getroffen werden müssen (siehe unter 2.) haben diese den Charakter von Übergangsregelungen bis zu einem Neuabschluss der Tarifverträge.

Außerdem wurde ein zusätzlicher Tarifvertrag zur Altersteilzeit in Betrieben, in denen Grenzgänger beschäftigt werden, getroffen. Hier bestand wegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der tariflichen Regelungen.

2. Auswirkungen „Rente mit 63“ auf TV FlexÜ

Mit der Beschlussfassung zur Rentengesetzgebung wird ab 1. Juli 2014 eine neue Rentenzugangsart für Versicherte mit 45 Versicherungsjahren eingeführt. Es handelt sich somit um eine gesetzliche Änderung bei den Zugängen zu einer Altersrente.

Die TV FlexÜ sind grundsätzlich frühestens zum Jahresende 2016 kündbar. Sie enthalten für den Fall von Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen zur Altersteilzeit aber eine Anpassungsregelung: In den Bestimmungen über In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung ist festgelegt, dass bei einer Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen der

Altersteilzeit (genannt werden insbesondere die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge und Rentenzugänge), die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen müssen, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren. Vorgesehen ist weiter, dass die Tarifverträge sechs Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderung ohne Nachwirkung außer Kraft treten, wenn sich die Tarifvertragsparteien nicht über eine Anpassungsregelung verständigen.

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zum 1. Juli 2014 würden die TV FlexÜ somit an sich zum 31. Dezember 2014 ohne Nachwirkung enden. Nur laufende Altersteilzeitverhältnisse würden nachwirken und könnten bis zu ihrer Beendigung noch weitergeführt werden. Die tarifliche Grundlage für neue Altersteilzeitverhältnisse würde hingegen entfallen. Auch die Möglichkeit für neue Altersteilzeitverhältnisse aufgrund von Betriebsvereinbarungen wäre ab Ende 2014 hinfällig.

Bei den sonstigen Rahmenbedingungen muss außerdem beachtet werden, dass die Entgelttarifverträge in der Metall- und Elektroindustrie zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden können. Die Friedenspflicht endet dort (für die westdeutschen Tarifgebiete) aufgrund der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung mit Ablauf des 28. Januar 2015.

Aufgrund dieser Konstellation haben IG Metall und Gesamtmetall vereinbart, die Verhandlungsfrist aus dem TV FlexÜ von sechs auf neun Monate zu verlängern, also bis zum 31. März 2015. Dies soll ergebnisorientierte Verhandlungen ermöglichen und verhindern, dass es zum Ende des Jahres zu einem Abbruch des Zugangs in Altersteilzeit kommt.

Aus Sicht der IG Metall spielt außerdem eine Rolle, dass zur Zeit eine Debatte über Verbesserungen der tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit geführt wird. Um in diesem Zusammenhang auch zum Thema Altersteilzeit handlungs- und durchsetzungsfähig zu sein, wurde vereinbart, **dass die Friedenspflicht aus den TV FlexÜ, unabhängig von den Verhandlungen im Rahmen der Anpassungsfrist, mit dem 28. Januar 2015, also parallel zur Beendigung der Friedenspflicht aus den Entgelttarifverträgen, endet.**

Eckpunkte der Ergänzungsregelung zum TV FlexÜ:

- Die Anpassungsfrist wird von sechs auf neun Monate verlängert.
- Die Tarifparteien haben also bis 31. März 2015 Zeit, neue Regelungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, enden die TV FlexÜ ohne Nachwirkung (Ausnahme: Laufende Altersteilzeitverhältnisse).
- Die Friedenspflicht aus den TV FlexÜ endet mit Ablauf des 28. Januars 2015.

3. Auswirkungen auf laufende Altersteilzeitverhältnisse

a) „Störfallproblematik“

Ein möglicher Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente nach § 236b SGB VI kann Auswirkungen in Bezug auf laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse haben. Die TV FlexÜ sehen vor, dass das Altersteilzeitverhältnis endet, wenn der Beschäftigte einen Anspruch auf

eine ungeminderte Altersrente besitzt. Diese Vorschriften müssen vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage gesehen werden und haben ihren Ursprung im Altersteilzeitgesetz, welches für den Fall des Bezugs einer Altersrente ohne Abschläge die Beendigung der Förderung durch die Bundesagentur anordnet.

Ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente kann somit dazu führen, dass die Altersteilzeit vorzeitig endet, es tritt ein sogenannter Störfall ein („Störfallproblematik“). Neben der komplizierten Frage einer Rückabwicklung der Altersteilzeit, kann dies für den Beschäftigten finanzielle Nachteile bedeuten, da er sich in der Regel mit den Leistungen in der Altersteilzeit besser stellt als mit einem auch ungeminderten Rentenbezug.

Mit Gesamtmittel wurde ein Anpassungstarifvertrag zum TV FlexÜ (ATV FlexÜ) über den Umgang mit den oben genannten Problemstellungen vereinbart. **Danach finden die tarifvertraglichen Regelungen zum Ende der Altersteilzeit bei Bestehen eines ungeminderten Rentenzugangs keine Anwendung (§ 1 ATV FlexÜ).** Die Altersteilzeit wird somit wie vertraglich vorgesehen fortgeführt, Störfälle werden vermieden. Einer gesonderten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem über die Fortführung bedarf es nicht. Der Beschäftigte wird hierdurch auch nicht in seinem Wahlrecht eingeschränkt. Nach den TV FlexÜ endet die Altersteilzeit nämlich auch dann, wenn der Beschäftigte eine Altersrente tatsächlich bezieht. Er hat somit, durch Beantragung und Bezug einer Altersrente, die Möglichkeit von der neuen Altersrentenart Gebrauch zu machen.

b) „Lückenproblematik“

Ein anderer Problemfall entsteht dadurch, dass viele Altersteilzeitverhältnisse auf den frühestmöglichen Bezugszeitpunkt einer Altersrente (mit Abschlägen) abgeschlossen werden, in der Regel also auf die Vollendung des 63. Lebensjahres hin (als langjährig Versicherter). Durch die neue Altersrentenart nach § 236b SGB VI wird nunmehr aber ggf. der Bezug einer ungeminderten Altersrente innerhalb kurzer Zeit, d.h. weniger Monate, nach Beendigung der Altersteilzeit möglich. Es entsteht das Problem einer zeitlichen Lücke zwischen Ende der Altersteilzeit und der Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente ohne Abschläge („Lückenproblematik“) und die Frage nach deren Überbrückung. Ein Wechsel von der Rente mit Abschlägen in die abschlagsfreie Rente ist nach § 34 Abs. 4 SGB VI nämlich nicht möglich, der Beschäftigte kann somit nicht zuerst eine Rente mit Abschlägen in Anspruch nehmen und dann in die abschlagsfreie Altersrente wechseln.

Die Tarifvertragsparteien empfehlen hierzu, den Zeitraum zwischen Ende der Altersteilzeit und dem Eintritt in eine abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren durch Vereinbarung eines weiteren Altersteilzeit- oder Arbeitsverhältnisses zu überbrücken. Für den Fall der Fortführung können tarifvertragliche Abfindungen mit Leistungen des Arbeitgebers verrechnet werden (§ 4 ATV FlexÜ).

Es handelt sich um eine Art Empfehlung der Tarifparteien, da eine Neubegründung des Arbeitsverhältnisses in dieser Fallkonstellation nicht ohne weiteres tarifvertraglich angeordnet werden kann. Erforderlich ist daher in jedem Fall eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Bei der Verrechnungsregelung in Bezug auf Abfindungszahlungen handelt es sich um einen Anreiz für den Arbeitgeber, eine Überbrückungslösung mit zu tragen: Er soll nicht doppelt mit dem Abfindungsanspruch und Vergütungszahlungen im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses belastet werden.

c) Klarstellung zum allgemeinen Anspruchsmodell im TV FlexÜ

An zwei Stellen nimmt der ATV FlexÜ Klarstellungen zu Regelungen aus den TV FlexÜ vor. Betroffen hiervon ist zum einen das allgemeine Anspruchsmodell im TV FlexÜ. Der Rechtsanspruch auf Altersteilzeit ist hier so ausgestaltet, dass Altersteilzeit vier Jahre vor Eintritt in eine ungeminderte Altersrente verlangt werden kann. Die Tarifvertragsparteien sind bei Abschluss der TV FlexÜ davon ausgegangen, dass sich dieses Modell nach der jeweiligen Regelaltersrentenalter, d. h. nach dem vollendeten 65. Lebensjahr richtet. Der Anspruch kann daher frühestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres geltend gemacht werden. Nunmehr entsteht durch die Regelung in § 236b SGB VI eine völlig neue Rentenart, aufgrund derer ab dem 63. Lebensjahr eine ungeminderte Altersrente gezahlt wird. Die Regelung zum allgemeinen Anspruchsmodell könnte daher so verstanden werden, dass der Anspruch bereits ab dem 59. Lebensjahr besteht (63. Lebensjahr minus vier Jahre). Das war so aber bei Abschluss der TV FlexÜ nicht vorgesehen. In § 2 ATV FlexÜ haben die Tarifparteien klargestellt, dass die neue Altersrentenart nicht zu einer Ausweitung des Anspruchsmodells führt. Das bedeutet, dass für den Anspruch auf Altersteilzeit nach dem allgemeinen Anspruchsmodell das jeweilige Regelaltersrentenalter maßgeblich ist, z.B. das vollendete 65. Lebensjahr, nicht aber die Möglichkeit eine ungeminderte Altersrente ab dem 63. Lebensjahr.

d) Klarstellung zum Anspruch auf Abfindung nach TV FlexÜ

Eine weitere Klarstellung betrifft die Berechnung der Höhe der Abfindung. Diese richtet sich in den TV FlexÜ nach der Differenz zwischen Ende der Altersteilzeit und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Bezugs einer abschlagsfreien Rente (begrenzt auf max. 24 Monate). Für jeden Monat entsteht ein Anspruch auf 250 Euro, die maximale Abfindung beträgt daher 6000 Euro. In der Regelung kommt zum Ausdruck, dass mit der Abfindung Rentenabschläge zumindest teilweise ausgeglichen werden sollen. Dementsprechend verringert sich die Abfindung nach TV FlexÜ oder entfällt, wenn der Beschäftigte nach Ende der Altersteilzeit einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente besitzt. Dies gilt nach § 3 ATV FlexÜ auch bei einer Altersrente ohne Abschläge nach § 236b SGB VI. Auch diese neue Rentenzugangsart ist eine ungeminderte Altersrente im Sinne der Tarifregelung über Abfindungen nach Ende von Altersteilzeit.

Bsp. 1: Die Altersteilzeit eines Beschäftigten endet mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente bestand ursprünglich erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Abfindung hätte 6000 Euro betragen. Mit dem 1. Juli 2014 hat der Beschäftigte nunmehr einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abschläge nach § 236b SGB VI. Die Abfindung reduziert sich auf Null.

Bsp. 2: Wie Bsp. 1, aber hier hat der Beschäftigte erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres plus 3 Monaten einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abschläge. Es besteht drei Monate Differenz zwischen Ende der Altersteilzeit und ungeminderter Altersrente. Die Abfindung beträgt 750 Euro.

Wichtig: Die Auslegungsregelungen in §§ 2 und 3 ATV FlexÜ beziehen sich nur auf die tariflichen Normen in den TV FlexÜ bzw. TV ATZ, also auf das tarifliche allgemeine Anspruchsmodell und Abfindungen aufgrund der tariflichen Regelungen. Bestehende wertgleiche Betriebsvereinbarungen mit eigenen Regelungen zur Inanspruchnahme auf Altersteilzeit und zur Zahlung von Abfindungen bleiben hiervon unberührt. Das betrifft z.B. betriebliche Regelungen, in denen sich die Betriebsparteien auf eine unkonditionierte

Abfindungszahlung verständigt haben, die nicht von der Differenz zwischen Ende der Altersteilzeit und abschlagsfreier Rente abhängt.

Eckpunkte des Anpassungstarifvertrages zum TV FlexÜ (ATV FlexÜ):

- Das Altersteilzeitverhältnis wird durch einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente nach § 236b SGB VI nicht beendet.
- Besteht ein Anspruch nach § 236b SGB VI erst mehrere Monate nach Ende des Altersteilzeitverhältnisses soll diese zeitliche Lücke durch Vereinbarung eines neuen Altersteilzeit- oder Arbeitsverhältnisses überbrückt werden. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, kann die Abfindung mit Leistungen des Arbeitgebers verrechnet werden.
- Das Modell für einen allgemeinen Anspruch auf Altersteilzeit wird durch die neue Rentenzugangsart nicht erweitert, der frühestmögliche Beginn verlagert sich hierdurch nicht nach vorne.
- Die neue Rentenzugangsart ist eine ungeminderte Altersrente im Sinne der Tarifregelung über Abfindungen nach Ende von Altersteilzeit und ist bei der Berechnung der Höhe zu berücksichtigen.

4. Regelung zur Altersteilzeit bei Grenzgängern

Mit einer Entscheidung vom 28. Juni 2012 hat der Europäische Gerichtshof die Regelungen zur Aufstockung des Altersteilzeitentgelts in den Tarifverträgen über Altersteilzeit (TV-FlexÜ/TV-ATZ) aus Gründen der Diskriminierung französischer Grenzgänger im Hinblick auf diese Beschäftigtengruppe für unanwendbar erklärt.

Die Berechnung der Aufstockungen erfolgt bei diesen Tarifverträgen auf der Grundlage deutschen Steuerrechts: Der Aufstockungsbetrag wird steuerklassenbezogen aufgrund der sog. Mindestnettotabellen ermittelt. Dies wurde bislang auch bei französischen Grenzgängern so gehandhabt. Ausgangspunkt der Entscheidung des EuGH sind Klagen von Grenzgängern auf eine höhere Aufstockungsleistung auf Grundlage ihres tatsächlichen Nettoentgelts auf Grundlage französischen Steuerrechts. Der EuGH sieht eine Diskriminierung darin, dass auch bei Beschäftigten, die unter französisches Steuerrecht fallen, deutsches Steuerrecht zur Berechnung der Aufstockung zur Anwendung kommt. In Folge der Entscheidung des EuGH wurde in verschiedenen Betrieben, insbesondere im Saarland, Grenzgängern von der Arbeitgeberseite der Abschluss von Altersteilzeitverträgen mit der Begründung von Rechtsunsicherheit verweigert.

Mit dem am 4. Juni 2014 abgeschlossenen Begleittarifvertrag zum TV FlexÜ (BTV FlexÜ) wird wieder Rechtssicherheit für die Anwendung von Altersteilzeit auch für diese Beschäftigtengruppe hergestellt. **Die bisherige Nettobetrachtung bei der Berechnung der Aufstockung wird durch eine wertgleiche Regelung über eine Bruttoaufstockung ersetzt.** Dabei gibt es gesonderte Tabellen zur Aufstockung nach dem TV FlexÜ (Anlage 1), nach dem TV Altersteilzeit (TV ATZ, Anlage 2) und nach dem TV Bruttoaufstockung (TV BA, Anlage 3). Eine Differenzierung nach Steuerklassen entfällt und wird durch eine unterhaltsbezogene Differenzierung ersetzt. Jede Tabelle enthält eine Kategorie A und B. Der Kategorie B sind alle Beschäftigten zuzuordnen, die verheiratet sind und mindestens 2/3

zum Gesamteinkommen der Ehegatten beitragen. Dies muss dem Arbeitgeber nachgewiesen werden, § 7 BTV FlexÜ.

Die Anwendung des Tarifvertrages besteht optional für Betriebe, die seinem Geltungsbereich beitreten. Das ist nur möglich, wenn beide Betriebsparteien dies gemeinsam beantragen (vgl. § 2 BTV FlexÜ) und die Tarifvertragsparteien dem Antrag zustimmen (vgl. § 1.2 BTV FlexÜ). In einer zusätzlichen Erklärung haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass eine Zustimmung in Betrieben mit Grenzgängern erfolgen soll. Daraus lässt sich schließen, dass die Anwendung des Tarifvertrages auf diese Fälle begrenzt ist.

Der Tarifvertrag trifft allein Regelungen zur Berechnung der Aufstockung (§ 4 BTV FlexÜ), die sonstigen tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit (Anspruch, Verfahren, Fristen usw.) bleiben unberührt.

Kommt der Tarifvertrag zur Anwendung, so erfolgt diese betriebseinheitlich für alle künftigen Fälle von Altersteilzeit (§ 8 BTV FlexÜ). D.h. sie gilt für alle Beschäftigten des Betriebes, nicht nur Grenzgänger. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Tarifvertrag ein Alternativmodell zur Berechnung der Aufstockung zur Verfügung gestellt, welches geeignet ist die bisherigen rechtlichen Probleme bei der Altersteilzeit von Grenzgängern zu lösen. Sie haben aber kein „Sonderrecht“ für Grenzgänger geschaffen, da dies wiederum neue Diskriminierungsprobleme geschaffen hätte.

Die vereinbarten Bruttoaufstockungstabellen gelten bei Anwendung der TV FlexÜ, bei Betriebsvereinbarungen auf Grundlage der TV FlexÜ mit entsprechender Aufstockung sowie bei der Weiterführung von Betriebsvereinbarungen auf Grundlage der TV Altersteilzeit bzw. des TV Bruttoaufstockungsmodell.

Bei betrieblich vereinbarten abweichenden Regelungen zur Aufstockung (z.B. 85 statt 82 Prozent Aufstockung) sind die vereinbarten Aufstockungstabellen wertgleich umzusetzen (Ziff. 2 der Erklärung zum BTV FlexÜ).

Im Hinblick auf die Neugestaltung der tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass die Aufstockungstabellen des BTV FlexÜ keinerlei Vorprägungen enthalten (Ziff. 4 der Erklärung zum BTV FlexÜ).

Eckpunkte des Begleitertarifvertrages zum TV FlexÜ (BTV FlexÜ):

- Die bisherige Nettobetrachtung bei der Aufstockung wird durch eine wertgleiche Regelung zur Bruttoaufstockung ersetzt.
- Die bisherige Differenzierung nach Steuerklassen entfällt und wird durch eine unterhaltsbezogene Differenzierung in den Bruttoaufstockungstabellen ersetzt.
- Die Anwendung des Tarifvertrages erfolgt nur, wenn beide Betriebsparteien dies gemeinsam beantragen und die Tarifvertragsparteien zustimmen.
- Die Anwendung erfolgt betriebseinheitlich, d. h. für alle Beschäftigten des Betriebes, nicht nur für Grenzgänger.
- Bei betrieblichen abweichenden Regelungen zur Aufstockung sind die vereinbarten Aufstockungstabellen wertgleich umzusetzen.

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
NiedersachsenMetall, Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
NiedersachsenMetall, Bezirksgruppe Osnabrück-Emsland e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
vem. *die arbeitgeber* M+E, Industrie- und Dienstleistungsverband Rheinland-
Rheinessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,

vertreten durch GESAMTMETALL, Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und
Elektro-Industrie e.V.,
einerseits,

und die

IG Metall, vertreten durch den Vorstand,
andererseits

vereinbaren folgenden

„Begleittarifvertrag zum TV FlexÜ (BTV FlexÜ)“

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1.1. räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- 1.2. fachlich: für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie, die diesem Tarifvertrag mit Zustimmung beider Tarifvertragsparteien beitreten;
- 1.3. persönlich: für alle Beschäftigten, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des jeweiligen regionalen Lohn-, Gehalts- oder Entgelttarifvertrages zutrifft.

§ 2

Der Beitritt wird von den Betriebsparteien gemeinsam beantragt; bei betriebsratslosen Betrieben entscheidet der Arbeitgeber über den Antrag allein.

§ 3

Abweichend von dem TV FlexÜ und dem TV Mindestnetto gelten nachfolgende Paragraphen:

§ 4

Die tarifrechtlichen Bestimmungen zur Bemessung der Höhe des Aufstockungsbetrages bei Altersteilzeit werden vom Arbeitgeber auch dann erfüllt, wenn er die nachstehende Bruttoaufstockungsregelung anwendet.

§ 5

Für Altersteilzeit nach dem TV FlexÜ kommt Anlage 1, für Altersteilzeit nach den früheren, betrieblich fortgeführten Altersteilzeitregelungen des TV ATZ kommt Anlage 2 und für Altersteilzeitregelungen auf der Grundlage des Tarifvertrags zum Bruttoaufstockungsmodell Altersteilzeit (TV BA) kommt Anlage 3 zur Anwendung.

§ 6

Der zutreffende Bruttoaufstockungsprozentsatz wird nach dem Maßstab des Einkommens im ersten Monat der Altersteilzeit ermittelt und für die Dauer des Altersteilzeitverhältnisses festgeschrieben. Basis der Ermittlung des Bruttoaufstockungsprozentsatzes ist in den Fällen der Anwendung des TV FlexÜ und des TV BA das Regelarbeitsentgelt im Sinne dieser Tarifverträge im ersten Monat der Altersteilzeit und in Fällen der Anwendung des TV ATZ das Altersteilzeitentgelt im Sinne des TV ATZ im ersten Monat der Altersteilzeit ohne jegliche Einmalzahlungen.

Der ermittelte Bruttoaufstockungsprozentsatz ist in Fällen der Anwendung des TV FlexÜ auf das Regelarbeitsentgelt im Sinne des TV FlexÜ, in Fällen der Anwendung des TV BA auf das Regelarbeitsentgelt im Sinne des TV BA und in Fällen des TV ATZ auf das Altersteilzeitentgelt im Sinne des TV ATZ inklusive Sonderzahlungen anzuwenden.

§ 7

Der Beschäftigte hat mit dem Antrag auf Altersteilzeit nachzuweisen, ob er die in den Tabellen unter Kategorie B genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Grundsätzlich erfolgt die Einordnung in Kategorie A, soweit der Arbeitnehmer nicht seine Zuordnung zu Kategorie B mit dem Antrag nachweist. (Beitrag zum Haushaltseinkommen, Definition in der Anlage)

§ 8

Werden die vorstehenden Regelungen auf einen neuen Fall der Altersteilzeit angewendet, gelten sie für alle künftigen Altersteilzeitfälle des Betriebes.

Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien können die Regelungen in Streitfällen auch (rückwirkend) ab Beginn der jeweiligen Altersteilzeit angewendet werden.

§ 9

Durch die Anwendung dieser Regelungen zur Berechnung des Aufstockungsbetrages werden bestehende Betriebsvereinbarungen zur Umsetzung der Altersteilzeit ansonsten nicht berührt.

§ 10

Diese tarifvertraglichen Regelungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Laufzeit der Regelungen dieses Tarifvertrages entspricht der Laufzeit des TV FlexÜ.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften

Anlage 1: Bruttoaufstockungsprozentsatztabelle TV FlexÜ

Anlage 2: Bruttoaufstockungsprozentsatztabelle TV ATZ

Anlage 3: Bruttoaufstockungsprozentsatztabelle TV BA

Anlage 1 (Anwendung des TV FlexÜ)

Kategorie A:

Der Kategorie A sind alle Beschäftigten zuzuordnen, die die Voraussetzungen der Kategorie B nicht erfüllen.

Kategorie B:

Der Kategorie B sind alle verheirateten Beschäftigten zuzuordnen, die mindestens 2/3 zum Gesamteinkommen der Ehegatten beitragen und die dies dem Arbeitgeber gem. § 7 BTV FlexÜ nachgewiesen haben.

Eingetragene Lebenspartnerschaften stehen verheirateten Beschäftigten bei der Zuordnung der Kategorien gleich.

Regelarbeitsentgelt		Kategorie A	Kategorie B
von	bis	in %	in %
500,00	599,99	67,5	62,5
600,00	699,99	64,0	62,5
700,00	799,99	57,0	62,5
800,00	899,99	50,0	62,0
900,00	999,99	44,5	61,0
1.000,00	1.099,99	41,5	58,5
1.100,00	1.199,99	40,0	55,5
1.200,00	1.299,99	38,5	52,5
1.300,00	1.399,99	37,5	49,5
1.400,00	1.499,99	37,0	46,5
1.500,00	1.599,99	37,0	44,0
1.600,00	1.699,99	36,5	41,5
1.700,00	1.799,99	36,5	40,0
1.800,00	1.899,99	35,5	38,5
1.900,00	1.999,99	35,0	38,0
2.000,00	2.099,99	34,0	37,0
2.100,00	2.199,99	33,0	36,5
2.200,00	2.299,99	31,5	36,0
2.300,00	2.399,99	30,5	35,0
2.400,00	2.499,99	29,0	34,5
2.500,00	2.599,99	28,0	34,0
2.600,00	2.699,99	26,5	34,0
2.700,00	2.799,99	25,5	33,5
2.800,00	2.899,99	24,5	33,0
2.900,00	2.999,99	24,5	33,0
3.000,00	3.099,99	24,5	33,5
3.100,00	3.199,99	25,5	34,5
3.200,00	3.299,99	26,5	35,5
3.300,00	3.399,99	27,5	36,0

3.400,00	3.499,99	28,5	37,0
3.500,00	3.599,99	29,5	37,5
3.600,00	3.699,99	30,5	38,0
3.700,00	3.799,99	31,0	39,0
3.800,00	3.899,99	32,0	39,5
3.900,00	3.999,99	33,0	39,5
4.000,00	4.099,99	33,5	40,0
4.100,00	4.199,99	34,0	40,0
4.200,00	4.299,99	34,5	40,0
4.300,00	4.399,99	35,0	40,0
4.400,00	4.499,99	35,5	40,0
4.500,00	4.599,99	36,0	40,0
4.600,00	4.699,99	36,5	40,0
4.700,00	4.799,99	37,0	40,0
4.800,00	4.899,99	37,5	40,0
4.900,00	4.999,99	38,0	40,0
5.000,00	5.099,99	38,5	40,0

Anlage 2 (Anwendung des TV ATZ)

Kategorie A:

Der Kategorie A sind alle Beschäftigten zuzuordnen, die die Voraussetzungen der Kategorie B nicht erfüllen.

Kategorie B:

Der Kategorie B sind alle verheirateten Beschäftigten zuzuordnen, die mindestens 2/3 zum Gesamteinkommen der Ehegatten beitragen und die dies dem Arbeitgeber gem. § 7 BTV FlexÜ nachgewiesen haben.

Eingetragene Lebenspartnerschaften stehen verheirateten Beschäftigten bei der Zuordnung der Kategorien gleich.

Regelarbeitsentgelt		Kategorie A	Kategorie B
von	bis	in %	in %
500,00	599,99	46,5	49,5
600,00	699,99	44,5	49,5
700,00	799,99	40,5	49,5
800,00	899,99	37,0	49,5
900,00	999,99	34,0	48,5
1.000,00	1.099,99	32,5	46,5
1.100,00	1.199,99	31,5	44,5
1.200,00	1.299,99	30,5	42,5
1.300,00	1.399,99	30,0	40,5
1.400,00	1.499,99	30,0	38,5
1.500,00	1.599,99	30,0	36,5
1.600,00	1.699,99	29,5	35,0
1.700,00	1.799,99	29,5	33,5
1.800,00	1.899,99	29,0	32,5
1.900,00	1.999,99	29,0	32,0
2.000,00	2.099,99	28,5	31,5
2.100,00	2.199,99	27,5	31,0
2.200,00	2.299,99	27,0	30,5
2.300,00	2.399,99	26,5	30,0
2.400,00	2.499,99	25,5	30,0
2.500,00	2.599,99	25,0	29,5
2.600,00	2.699,99	24,5	29,0
2.700,00	2.799,99	23,5	29,0
2.800,00	2.899,99	23,0	28,5
2.900,00	2.999,99	23,0	28,5
3.000,00	3.099,99	23,5	29,0
3.100,00	3.199,99	24,0	29,5
3.200,00	3.299,99	24,5	30,0
3.300,00	3.399,99	25,0	31,0

3.400,00	3.499,99	25,5	31,5
3.500,00	3.599,99	26,0	32,0
3.600,00	3.699,99	26,5	32,5
3.700,00	3.799,99	27,0	32,5
3.800,00	3.899,99	27,0	33,0
3.900,00	3.999,99	27,5	33,5
4.000,00	4.099,99	28,0	33,5
4.100,00	4.199,99	28,5	33,5
4.200,00	4.299,99	28,5	33,5
4.300,00	4.399,99	29,0	33,5
4.400,00	4.499,99	29,0	33,5
4.500,00	4.599,99	29,5	33,5
4.600,00	4.699,99	29,5	33,5
4.700,00	4.799,99	30,0	33,5
4.800,00	4.899,99	30,0	33,5
4.900,00	4.999,99	30,5	33,5
5.000,00	5.099,99	30,5	33,5

Anlage 3 (Anwendung des TV BA)

Kategorie A:

Der Kategorie A sind alle Beschäftigten zuzuordnen, die die Voraussetzungen der Kategorie B nicht erfüllen.

Kategorie B:

Der Kategorie B sind alle verheirateten Beschäftigten zuzuordnen, die mindestens 2/3 zum Gesamteinkommen der Ehegatten beitragen und die dies dem Arbeitgeber gem. § 7 BTV FlexÜ nachgewiesen haben.

Eingetragene Lebenspartnerschaften stehen verheirateten Beschäftigten bei der Zuordnung der Kategorien gleich.

Regelarbeitsentgelt		Kategorie A	Kategorie B
von	bis	in %	in %
500,00	599,99	52,5	55,5
600,00	699,99	50,5	55,5
700,00	799,99	46,5	55,5
800,00	899,99	43,0	55,5
900,00	999,99	40,0	54,5
1.000,00	1.099,99	38,5	52,5
1.100,00	1.199,99	37,5	50,5
1.200,00	1.299,99	36,5	48,5
1.300,00	1.399,99	36,0	46,5
1.400,00	1.499,99	36,0	44,5
1.500,00	1.599,99	36,0	42,5
1.600,00	1.699,99	35,5	41,0
1.700,00	1.799,99	35,5	39,5
1.800,00	1.899,99	35,0	38,5
1.900,00	1.999,99	35,0	38,0
2.000,00	2.099,99	34,5	37,5
2.100,00	2.199,99	33,5	37,0
2.200,00	2.299,99	33,0	36,5
2.300,00	2.399,99	32,5	36,0
2.400,00	2.499,99	31,5	36,0
2.500,00	2.599,99	31,0	35,5
2.600,00	2.699,99	30,5	35,0
2.700,00	2.799,99	29,5	35,0
2.800,00	2.899,99	29,0	34,5
2.900,00	2.999,99	29,0	34,5
3.000,00	3.099,99	29,5	35,0
3.100,00	3.199,99	30,0	35,5
3.200,00	3.299,99	30,5	36,0
3.300,00	3.399,99	31,0	37,0

3.400,00	3.499,99	31,5	37,5
3.500,00	3.599,99	32,0	38,0
3.600,00	3.699,99	32,5	38,5
3.700,00	3.799,99	33,0	38,5
3.800,00	3.899,99	33,0	39,0
3.900,00	3.999,99	33,5	39,5
4.000,00	4.099,99	34,0	39,5
4.100,00	4.199,99	34,5	39,5
4.200,00	4.299,99	34,5	39,5
4.300,00	4.399,99	35,0	39,5
4.400,00	4.499,99	35,0	39,5
4.500,00	4.599,99	35,5	39,5
4.600,00	4.699,99	35,5	39,5
4.700,00	4.799,99	36,0	39,5
4.800,00	4.899,99	36,0	39,5
4.900,00	4.999,99	36,5	39,5
5.000,00	5.099,99	36,5	39,5

Erklärung der Tarifvertragsparteien zum Begleittarifvertrag zum TV FlexÜ (BTV FlexÜ)

1. Die Vereinbarung des BTV FlexÜ erfolgt vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 28. Juni 2012 C-172/11 zur Grenzgängerproblematik bei Altersteilzeit. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Ergänzung des Tarifvertrags über tarifliche Mindestnettoentgelttabellen und Berechnungsformeln zur Altersteilzeit (TV Mindestnetto) durch die im BTV FlexÜ enthaltenen Bruttoaufstockungsregelungen. Ziel der Tarifvertragsparteien ist es, hierdurch allen betroffenen Betrieben eine vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung rechtssichere Alternative zur Umsetzung der Altersteilzeit zu geben.
2. Die vereinbarten Bruttoaufstockungsprozentsatztabellen beziehen sich auf die Aufstockungsregelungen der Tarifverträge zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ), Altersteilzeit (TV ATZ) und Bruttoaufstockungsmodell Altersteilzeit (TV BA). Die neue Berechnungsmethode der Aufstockung wird von den Tarifvertragsparteien – unabhängig von Auswirkungen im Einzelfall - als insgesamt wertgleich zu den bisherigen tariflichen Regelungen angesehen.

Bei betrieblich vereinbarten abweichenden Regelungen zur Aufstockung sind die vereinbarten Bruttoaufstockungsprozentsatztabellen im Fall ihrer Anwendung wertgleich umzusetzen.
3. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass bei Betrieben mit Grenzgängern in der Altersteilzeit die Zustimmung gem. § 1.2 des BTV FlexÜ regelmäßig erteilt wird.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen des BTV FlexÜ, insbesondere die vereinbarten Bruttoaufstockungsprozentsatztabellen, ausschließlich vor dem unter Ziff. 1 beschriebenen Hintergrund erfolgen und keinerlei Vorprägungen für eine mögliche Neugestaltung der tariflichen Regelungen über Altersteilzeit enthalten.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften

Verhandlungsergebnis

Zwischen

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
vbm, Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
NiedersachsenMetall, Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
NiedersachsenMetall, Bezirksgruppe Osnabrück-Emsland e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
vem.*die arbeitgeber* M+E, Industrie- und Dienstleistungsverband Rheinland-
Rheinhessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,

vertreten durch GESAMTMETALL, Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der
Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
einerseits,

und der

IG Metall, vertreten durch den Vorstand,
andererseits

wurde folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

1. Am 1. Juli 2014 tritt der am 23. Mai 2014 beschlossene neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft.

Mit dem ATV FlexÜ (siehe Anlage 1) regeln die Tarifvertragsparteien die Auswirkungen dieses neuen Altersrentenzugangs auf die derzeitigen tariflichen Regelungen zur Alters-
teilzeit der M+E-Industrie.

2. Die TV FlexÜ enthalten in ihren Bestimmungen über In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung die Regelung, dass bei einer Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Mit der Anpassungsregelung (siehe Anlage 2) stellen die Tarifvertragsparteien fest, dass durch die Neuregelungen des § 236 b SGB VI eine solche wesentliche Änderung im Sinne der genannten Regelungen gegeben ist und dass die Verhandlungsverpflichtung durch den Abschluss des ATV FlexÜ nicht erfüllt ist. Das dort vorgesehene Außer-Kraft-Treten der TV FlexÜ wird vom 31. Dezember 2014 um drei Monate auf den 31. März 2015 verlängert.

3. Die Friedenspflicht aus den TV FlexÜ endet mit Ablauf des 28. Januar 2015.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Regelung zu §§ 2, 4 ATV FlexÜ ausschließlich vor dem unter Ziff. 1 beschriebenen Hintergrund und auf Grundlage der bisherigen tariflichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt und keinerlei Vorprägungen für eine mögliche Neugestaltung der tariflichen Regelungen über Altersteilzeit enthält.
5. Erklärungsfrist: 26. Juni 2014, 12.00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften

Anlagen:

- ATV FlexÜ
- Anpassungsregelung

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
vbm, Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
NiedersachsenMetall, Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
NiedersachsenMetall, Bezirksgruppe Osnabrück-Emsland e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
vem.*die arbeitgeber* M+E, Industrie- und Dienstleistungsverband Rheinland-
Rheinessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,

vertreten durch GESAMTMETALL, Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der
Metall- und Elektro-Industrie e.V.,

einerseits,

und die

IG Metall, vertreten durch den Vorstand,

andererseits

vereinbaren in Ergänzung der regionalen **Tarifverträge zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ)** folgenden Anpassungstarifvertrag (ATV FlexÜ)

Präambel

Am 1. Juli 2014 tritt der am 23. Mai 2014 beschlossene neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft.

Mit diesem ATV FlexÜ regeln die Tarifvertragsparteien die Auswirkungen dieses neuen Altersrentenzugangs auf die tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit der M+E-Industrie.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich bezüglich der Nummerierung auf den TV FlexÜ Baden-Württemberg und finden auf die Regelungen der übrigen Tarifgebiete entsprechend Anwendung. Sie gelten entsprechend in den Fällen, in denen gemäß §§ 3.4, 18.5 TV FlexÜ die bisherigen tariflichen Regelungen des TV ATZ fort gelten.

§ 1

§ 13 d) TV FlexÜ (Regelung zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Bestehen eines ungeminderten Rentenzugangs) findet keine Anwendung auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, in denen der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den neuen ungeminderten Altersrentenzugang gem. § 236b SGB VI erfüllt. Die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gem. § 13 c) TV FlexÜ bleibt unberührt.

§ 2

Der Altersrentenzugang gem. § 236b SGB VI ist kein ungeminderter Rentenzugang i.S.d. § 14.3 TV FlexÜ und bewirkt keine Ausweitung des dort geregelten Anspruchsmodells zur Altersteilzeit.

§ 3

Der Altersrentenzugang gem. § 236b SGB VI ist ein ungeminderter Rentenzugang i.S. der §§ 8, 14.2.2 TV FlexÜ (Abfindungsregelungen).

§ 4

Die Tarifparteien regen darüber hinaus an zu prüfen, ob der Zeitraum zwischen vertraglich vereinbartem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnis und dem Eintritt in eine abschlagsfreie Rente gemäß § 236 b SGB VI durch Vereinbarung eines weiteren Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder Vereinbarung eines neuen Arbeitsverhältnisses überbrückt werden kann.

Im Fall der Neubegründung des Arbeitsverhältnisses kann eine Vereinbarung über die Verrechnung der tarifvertraglichen Abfindung gemäß § 8 und § 14.2.2 TV FlexÜ mit Leistungen, die im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erbracht werden, getroffen werden.

§ 5

Diese tarifvertraglichen Regelungen treten zum 30. Juni 2014 in Kraft. Die Laufzeit der Regelungen dieses Tarifvertrages entspricht der Laufzeit des TV FlexÜ.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften



Erklärung der Tarifvertragsparteien zum Anpassungstarifvertrag zum TV FlexÜ (ATV FlexÜ)

1. Am 1. Juli 2014 tritt der am 23. Mai 2014 beschlossene neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft.

Mit dem ATV FlexÜ regeln die Tarifvertragsparteien die Auswirkungen dieses neuen Altersrentenzugangs auf die tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit der M+E-Industrie.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Regelung zu §§ 2, 4 ATV FlexÜ ausschließlich vor dem unter Ziff. 1 beschriebenen Hintergrund und auf Grundlage der bisherigen tariflichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt und keinerlei Vorprägungen für eine mögliche Neugestaltung der tariflichen Regelungen über Altersteilzeit enthält.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
vbm, Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
NiedersachsenMetall, Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
NiedersachsenMetall, Bezirksgruppe Osnabrück-Emsland e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
vem. *die arbeitgeber* M+E, Industrie- und Dienstleistungsverband Rheinland-
Rheinhessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,

vertreten durch GESAMTMETALL, Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und
Elektro-Industrie e.V.,

einerseits,

und der

IG Metall, vertreten durch den Vorstand,
andererseits

vereinbaren in Ergänzung der regionalen **Tarifverträge zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ)** Folgendes:

Präambel

Am 1. Juli 2014 tritt der am 23. Mai 2014 beschlossene neue § 236b SGB VI in Kraft, der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer 45-jährigen Wartezeit, einen neuen ungeminderten Rentenzugang frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres schafft.

Die TV FlexÜ enthalten in ihren Bestimmungen über In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung die Regelung, dass bei einer Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich bezüglich der Nummerierung auf den TV FlexÜ Baden-Württemberg und finden auf die Regelungen der übrigen Tarifgebiete entsprechend Anwendung.

§ 1

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Altersrentenart einer abschlagsfreien Rente frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres nach 45 Versicherungsjahren gemäß § 236b SGB VI, die in § 18.8 TV FlexÜ enthaltene Verhandlungsverpflichtung ausgelöst wird. Diese Verhandlungsverpflichtung wird durch den ATV FlexÜ, der Regelungen bezüglich der Auswirkungen dieser neuen Altersrentenart auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV FlexÜ zum Gegenstand hat, nicht erfüllt.

§ 2

§ 18.8 TV FlexÜ wird wie folgt geändert:

„Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren. Führen diese 9 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der 9 Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.“

§ 18.9 TV FlexÜ bleibt unberührt.

§ 3

Die Friedenspflicht aus den TV FlexÜ endet unabhängig hiervon mit Ablauf des 28. Januar 2015.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 30. Juni 2014 in Kraft.

Berlin / Frankfurt, den 4. Juni 2014

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Unterschriften

IG Metall

Unterschriften